

# Kontrollpflichten bleiben im Betrieb

ÜBERBLICK. Die Übergabe der Personaldaten an Externe zur Verarbeitung entbindet das Unternehmen nicht von Datenschutz- und Kontrollpflichten.

Von **Eberhard Häcker**

Der Datenschutz bei Mitarbeiterdaten erhält seit der zunehmenden Digitalisierung eine neue Brisanz. Hinzu kommt, dass immer häufiger einzelne Aufgaben oder ganze Bereiche an externe Dienstleister vergeben werden. Die Themen erstrecken sich über die gesamte Personalarbeit von der Lohnabrechnung über Personalentwicklungsthemen bis zum Zeugnisschreiben.

Standard ist mittlerweile, dass Soft- und Hardware im Personalbereich durch externe Stellen gewartet werden und dabei der Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Damit liegt gemäß Bundesdatenschutzgesetz eindeutig eine sogenannte Auftragsdatenverarbeitung vor. Hier sieht das Gesetz besondere Datenschutz-, insbesondere Kontrollpflichten für die Auftraggeber vor.

## Pflichten des Betriebs als Auftraggeber

Gesetzlich geregelt ist die Verantwortung des Unternehmens als Auftraggeber für den Datenschutz in § 11 Bundesdatenschutzgesetz. Danach muss

der Auftraggeber den Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung dessen technischer und organisatorischer Maßnahmen sorgfältig auswählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei unter anderem auch die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten durch den Auftragnehmer und die Kontrolle durch den Auftraggeber zu klären sind. Der Auftraggeber muss vor Beginn der Datenverarbeitung und dann regelmäßig die Einhaltung der Vereinbarungen überprüfen und dokumentieren. Auf die Unterscheidung zwischen Auftragsdatenverarbeitung und Funktionsübertragung bei Outsourcing von Aufgaben aus dem Personalbüro an Externe wird an dieser Stelle nicht eingegangen. (Anm. d. Red.: Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter aktuelle Downloads.)

## Hoher Prüfaufwand

Werden die formalen Vorgaben nicht eingehalten, handelt es sich um eindeutige Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Vielen Personalverantwortlichen ist die Brisanz dieser Regelungen nicht bewusst. Sie gehen davon aus, dass die Überprüfung der Vertragspartner bei der Wartung der Soft- und Hardware durch die IT oder den Datenschutzbeauftragten des Unternehmens ausgeführt wird. Allerdings fehlt dort das erforderliche Fachwissen, um eine fundierte Überprüfung der Auftragnehmer durchführen zu können. Auf der anderen Seite fehlt wiederum im Personalbereich regelmäßig das technische Wissen für eine solche Überprüfung.

Nur gemeinsam kann hier Schaden für das Unternehmen abgewendet werden. Der Prüfaufwand kann, je nach Brisanz der vorhandenen Daten, erheblich sein.

Die Überprüfungen müssen nicht zwingend vor Ort beim potenziellen Auftragnehmer erfolgen. Je nach konkreter Vertragssituation und je nach Schutzbedarf der Daten sind auch denkbar:

- Eigene Audits beim Auftragnehmer
- Anforderung und Übersendung von Informationen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen
- Direkte Zugriffe des Auftraggebers auf Dateien des Auftragnehmers, aus denen die Informationen hervorgehen
- Vorlage aktueller Auditberichte durch Dritte, aus denen die geforderten Informationen hervorgehen
- Vorlage einer umfassenden Datenschutzzertifizierung, die die geforderten Informationen enthält.

## Rechtssicheres Vorgehen

Folgende Schritte empfehlen sich für die gesetzlich geforderten Prüfungen:

- Schritt eins: Die vom Auftragnehmer zu erfüllenden technischen und organisatorischen Maßnahmen definieren
- Schritt zwei: Prüfkriterien erarbeiten
- Schritt drei: Vertragstext für die gesetzlich geforderten Inhalte des Vertrags mit dem Auftragnehmer abfassen
- Schritt vier: Vorabüberprüfung (schriftlich, persönlich vor Ort, Bestätigung einer neutralen Stelle, Vorlage einer Zertifizierung)

## Download



Weitere wichtige Informationen zur Auftragsdatenverarbeitung finden Sie als Download unter

[www.personalmagazin.de](http://www.personalmagazin.de)

- Schritt fünf: Dokumentation der Überprüfung
- Schritt sechs: Weitere Regelüberprüfungen.

### Zertifizierte Vertragspartner

Vor allem eine datenschutzrechtliche Prüfung oder Zertifizierung der Vertragspartner hilft, den Aufwand zu verringern. Noch haben nur wenige Anbieter von Personal-Software eine derartige Zertifizierung. Je häufiger sie jedoch von den Auftraggebern gefordert wird, desto eher wird sie künftig zum Standard werden. Denn der Prüfaufwand verringert sich ja

sowohl für den Auftraggeber als auch für den Auftragnehmer, der die Überprüfung ja begleiten muss. Bei einer Zertifizierung durch einen Dienstleister, der vom Auftragnehmer unabhängig sein muss, werden alle im § 11 BDSG geforderten Kriterien überprüft, die für die gesetzeskonforme Umsetzung der Auftragsdatenverarbeitung von Bedeutung sind. Je nach Sensitivität der Daten werden vor allem die technischen und organisatorischen Maßnahmen streng kontrolliert. Die eigentliche Zertifizierung wird von erfahrenen Datenschutzauditoren durchgeführt und regelmäßig einmal pro Jahr

erneut vorgenommen. Der kurze Prüfzyklus ist durch die rasante Entwicklung der IT-Technik erforderlich.

Die Folgen bei Fehlern im Zusammenhang mit der Auftragsdatenverarbeitung können gravierend sein. Wird eine Funktionsübertragung ohne Rechtsgrundlage ausgeführt, kann das als unerlaubte Datenverarbeitung mit Bußgeld bis 300.000 Euro geahndet werden. Fehler bei der ADV können pro Fall Bußgeld bis 50.000 Euro nach sich ziehen ■

**Eberhard Häcker** ist Geschäftsführer von Euwis und Auditor bei Datenschutzzertifizierungen.

## INTERVIEW

### „So können alle gut schlafen“

**personalmagazin:** Noch ist die Zertifizierung eines Software-Anbieters nach dem Datenschutzgesetz die Ausnahme. Sie haben sie erlangt. Wo sehen Sie den Nutzen für Ihre Kunden?

**Steffen Michel:** Vor einer Auftragsdatenverarbeitung ist der Auftraggeber gefordert, den künftigen Lieferanten sorgfältig auszuwählen und diesen auch im Verlauf der Beauftragung regelmäßig zu überprüfen. Durch unsere Zertifizierung nach § 11 BDSG spart der Kunde bares Geld, da er die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen nicht mehr selbst oder durch Dritte durchführen lassen muss.

**personalmagazin:** Haben die Unternehmen das Thema Datenschutz und Datensicherheit bei Datenauslagerungen denn überhaupt schon im Blick?

**Michel:** Das ist sehr unterschiedlich. Wir erleben hier in Erstanfragen wirklich nahezu alles. Von „ohne geht das bei unserem IT-Leiter nicht“ bis „wenn das Geld kostet, wollen wir das Thema bitte später angehen“. Es gibt Unternehmen, denen wir das Thema Datenschutz im wahrsten Sinne verkaufen müssen. Bei anderen Unternehmen ist dagegen die Zusammenarbeit tatsächlich von konkreten Fragen und Anforderungen abhängig, die uns der Datenschutzbeauftragte des Unternehmens bereits im Vorfeld stellt. Dies ist jedoch aktuell eher noch die Ausnahme.

**personalmagazin:** Und wie sieht das dann in der Praxis aus?

**Michel:** Kommt es zu einer Zusammenarbeit mit MHM, wird zum Beispiel das Thema Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG) detailliert vertraglich vereinbart. Insbesondere werden in unseren Verträgen die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM gemäß der Anla-

ge zu § 9 BDSG) mit dem Kunden abgestimmt. Gerne hat MHM bereits in einem frühen Stadium der Geschäftsanbahnung direkten Kontakt mit dem Datenschutzbeauftragten des Kunden.

**personalmagazin:** Wie hoch war der Aufwand für die Zertifizierung?

**Michel:** Im Vorfeld der Zertifizierung waren über Monate hinweg unsere Administration, Mitglieder der Geschäftsführung, unsere beiden externen Datenschutzbeauftragten sowie verschiedene Mitarbeiter aus der Entwicklung immer wieder eingebunden. Eine solche Zertifizierung ist nicht nebenher an einem Wochenende zu erlangen.

**personalmagazin:** Werden Sie aufgrund der Zertifizierung eher als „Exot“ angesehen oder wird sie bei Unternehmen, die Datenaufträge vergeben, schon vorausgesetzt?

**Michel:** Ich fühle mich momentan eher noch in der Rolle als Exot, werde aber in den letzten Wochen immer öfter von Kunden oder befreundeten Unternehmen auf das Thema positiv angesprochen. In der jetzigen Gesetzeslage handele ich lieber ein wenig überkorrekt für unsere Kunden. So können alle Beteiligten gut schlafen.

Das Interview führte **Katharina Schmitt**.



**Steffen Michel**

Geschäftsführer MHM HR bei der MHM Systemhaus GmbH.